

ROLAND ZINGG (HRSG. UND ÜBERS.): Die St. Galler Annalistik. Ostfildern: Jan Thorbecke 2019. 264 S. ISBN 978-3-7995-1434-7. Geb. € 39,00.

Roland Zingg legt mit seinem Werk eine Neuedition der *Annales Alamannici*, der *Annales Sangallenses breves*, der *Annales Sangallenses maiores*, der *Annales Sangallenses Baluzii*, der *Annales Sangallenses brevissimi I–III* sowie der annalistischen Einträge im »*Vademecum*« von Abt Grimald vor. Es handelt sich um kleinere und größere Annalen aus dem 8. bis 11. Jahrhundert, die in Handschriften der Stiftsbibliothek und in einem Fall des Stiftsarchivs St. Gallen überliefert werden. Sie erscheinen alleine auf den Seiten nach fortlaufenden Inkarnationsjahren geordnet oder auf den Rändern von Ostertafeln.

Das nach Aufbewahrungsort definierte Quellenkorpus und die Textgrundlagen stimmen weitgehend mit den älteren Editionen in den *Monumenta Germaniae Historica* (1826, 1881) und vor allem mit derjenigen von Carl Henking (1884) überein. Ausnahmen sind die *Annales Alamannici*, wo die Lesarten der weniger wichtigen Handschrift in Monza nun (direkt) im textkritischen Apparat vermerkt werden, sowie die *Annales Sangallenses breves*, die einem besseren Stuttgarter statt St. Galler Codex als Leithandschrift folgen und nach dessen Provenienz *Annales Weingartenses* benannt werden.

Diejenigen Passagen, die eindeutig aus anderen annalistischen Werken stammen, erscheinen im Petitdruck. Die lateinischen Quellentexte werden neben dem textkritischen Apparat von einem ausgewogenen historischen Kommentar, der den aktuellen Forschungsstand widerspiegelt, sowie von einer parallelen deutschen Übersetzung begleitet. Es ist wohl der mitintendierten »Nachbildung der stilistisch-sprachlichen Eigenheiten der jeweiligen Quelle« (21) geschuldet, dass Zingg *Participia coniuncta* häufig wörtlich übersetzt, die lateinischen *Tempora* (Perfekt, Imperfekt) im Deutschen fast immer beibehalten und die lateinische Wortstellung gelegentlich zu starr ins Deutsche übernommen hat (z. B. 127: »Des erlauchten Königs Karl Schwester Irmengard ist verstorben«). Einzelne Ungenauigkeiten haben sich in die Übersetzung eingeschlichen (z. B. 174/175 »eidem cenobio orto deliciarum prelatus« als »jenem Ort der Ergötzlichkeiten vorangestellt« statt »jenem Kloster, Garten der Wonnen, vorangestellt«), ebenso in die Zählung der Anmerkungen (89–93). Den unvollständig edierten Eintrag (es fehlt wie bei Henking das letzte Wort, möglicherweise »Nota«) über Irmengard (19) in Cod. Sang. 397 »von anderer, viel späterer Hand« (248) hätte man – wie dies korrekt bei einem anderen späten Eintrag (wohl von Melchior Goldast, †1635) geschehen ist (250, Anm. a) – aus dem Text weglassen und in einer Fußnote vermerken sollen, weil jener erst im 16. Jahrhundert, meiner Meinung nach von Joachim von Watt (†1551), angebracht wurde.

Die Gesamteinleitung und die Einleitungen zu den verschiedenen Annalen sind für die Forschung von besonderem Interesse. Der Editor rekonstruiert aufwendig und kenntnisreich die Entstehung der einzelnen Annalen und ihre Filiationsverhältnisse, unterscheidet die Hände und ihre blockartig oder fortlaufend als einzelne Eintragungen geschriebenen Textanteile und bemüht sich, diese zu lokalisieren. Dazu dienen inhaltliche Kriterien wie das Vorhandensein oder Fehlen orts- und personenspezifischer Informationen, der Überlieferungskontext sowie die (ohne explizite Beweisführung vorgebrachten) paläographischen Einschätzungen Bernhard Bischoffs und Hartmut Hoffmanns. Man vermisst in der Gesamteinleitung jedoch eine Definition, quellenkundliche Einordnung und sprachliche Charakterisierung (anstelle der häufig wörtlichen Übersetzung) der Annalen sowie die entsprechende Literatur.

Zingg präsentiert einige wichtige neue, zum Teil vorveröffentlichte Erkenntnisse. So sei die Fortsetzung der *Annales Alamannici* in der Handschrift in Monza (882–912) um 912 wohl im Kloster Rheinau geschrieben worden. Zudem verortet er die Fortführung der

Annales Weingartenses der Stuttgarter Handschrift im Umfeld des St. Galler Abtes und Konstanzer Bischofs Salomo III. Hervorzuheben ist schließlich Zinggs Gesamtbefund: Obschon neun Handschriften der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs acht annalistische Werke bzw. Sammlungen überliefern, beschränkte sich die eigenständige Aufzeichnung von Annalen im Kloster St. Gallen, mit Unterbrechungen, auf die Jahre 878–1024. Sie offenbart sich direkt nur in der Fortführung der Annales Alamannici (für 878–926), wohl auch der Annales Weingartenses (für 879–922) der Stuttgarter Handschrift und dann in der Anlage und Ergänzung der als offiziöse Klostergeschichtsschreibung konzipierten Annales Sangallenses maiores (für 955–1024).

Die Neuedition, Kommentierung und Übersetzung der St. Galler Annalen liefert nicht nur neue Forschungsimpulse, sondern schärft auch das Bewusstsein für diese Gattung der Geschichtsschreibung, die in der Forschung zum Kloster St. Gallen häufig im Schatten der Casus sancti Galli von Ratpert und Ekkehart IV. steht.

Philipp Lenz

JÖRG SONNTAG (HRSG.): Die Statuten der Wilhelmiten (1251–1348). Zeugnisse der Verfassung eines europäischen Ordens. Edition und Übersetzung (Klöster als Innovationslabore. Studien und Texte, Bd. 5). Regensburg: Schnell & Steiner 2019. 416 S. ISBN 978-3-7954-3421-2. Geb. € 39,95.

Der Orden der Wilhelmiten zählt zu den weniger bekannten religiösen Orden des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Die Einleitung als erster Teil der Edition führt in die Ordensgeschichte und die Edition mit ihren Handschriften ein. Der extreme Askese praktizierende Eremit Wilhelm war 1157 in Malavalle im Bistum Grosseto in der Toskana gestorben. Papst Alexander III. erlaubte zwischen 1174 und 1181 den Kult des Eremiten in der Diözese Grosseto. Papst Innozenz III. hat ihn 1202 als Heiligen anerkannt. Um seine ehemalige Klausur ließen sich Eremitengruppen nieder, die ein ähnliches Leben wie die frühen Kartäuser führten. Sie haben dabei die Wilhelmsregel befolgt, die als *ordo* und *regula S. Guilelmi* bis um 1250 in Papstbriefen erwähnt wurde, aber in ihrem Inhalt bereits im späten Mittelalter nicht mehr bekannt war. Papst Honorius III. hat die *regula* 1224 bestätigt; Papst Gregor IX. stellte sie 1232 der Augustinusregel gleich, verpflichtete aber bereits 1237/1238 die Eremiten zur Übernahme der *regula St. Benedicti*. Im *Liber Ordinarius* machten die Wilhelmiten deutlich, dass sie nicht buchstäblich nach der *regula St. Benedicti* leben würden. Ursache für die päpstlichen Maßnahmen dürfte der Beschluss des Vierten Laterankonzils von 1215 gewesen sein, neue Ordensregeln zu untersagen. Dies führte dazu, dass viele Ordensregeln auf die Augustinus- oder Benediktusregel zurückgeführt wurden. Papst Gregor IX. hatte die Wilhelmiten auch angewiesen, die Verfassung der Zisterzienser anzunehmen, was diese auch getan haben.

Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts griff der Wilhelmitenorden in die Gebiete nördlich der Alpen aus. In dieser frühen Phase entstanden Niederlassungen des Ordens in den Küstengebieten Flanderns, in den Ardennen, den Heidetälern Westfalens, im Schwarzwald und im Thüringer sowie im Bayerischen Wald. Es folgten weitere Niederlassungen des Ordens in Nordfrankreich, dem heutigen Belgien und Holland, in der Schweiz, im Elsass, in Böhmen, Ungarn und sogar im Heiligen Land. Das Wachstum des Ordens machte es notwendig, den Orden in Provinzen einzuteilen, an dessen Spitze der auf Lebenszeit gewählte Prior in Malavalle stand. Neben der toskanischen Provinz hatte sich eine französische und deutsche Provinz herausgebildet. Die meist auf Grenzwertböden errichteten Häuser konnten in der Regel nur etwa fünf bis zehn Brüder ernähren. In